

Satzung

der

Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung

Präambel

In **Carl Friedrich v. Weizsäcker** hat der heute mehr denn je notwendige interkulturelle und interdisziplinäre Dialog einen seiner bedeutenden Anreger gefunden. Er ist einer der wenigen großen Denker, die die Perspektiven der Wissenschaft, der Philosophie, der Religion und der Politik mit Blick auf die Herausforderung, aber auch auf die Verantwortung in unserer Zeit zusammenführen.

Zwei Zitate, die Intention und Weise seines Bemühens charakterisieren: *„Ich bin dann bereit, eine Position zu kritisieren, wenn ich sie ebenso gut verteidigen könnte.“* - *„Unsere Ethik darf nicht hinter der Entwicklung unserer Technik zurückbleiben, unsere wahrnehmende Vernunft nicht hinter unserem analytischen Verstand, unsere Liebe nicht hinter unserer Macht.“*

Was sollen wir wissen? Was müssen wir tun? Was dürfen wir hoffen? Langfristig wirksame Einsichten gewinnen, die dazu beitragen, im Spannungsfeld von Herausforderung und Verantwortung die notwendigen Wege wahrzunehmen, bahnen und gehen zu können, das strebt die **Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung** in der Linie der Anliegen von Carl Friedrich v. Weizsäcker an.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Stiftungszwecke

(1) ¹Zwecke der Stiftung sind

die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung,

insbesondere im Hinblick auf die ethischen und gesellschaftspolitischen Forderungen, die sich aus dem Wissen und der Verantwortung in der wissenschaftlich-technisch geprägten Welt ergeben.

²Weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit deren Tätigkeiten den Zwecken nach Satz 1 entsprechen. ³Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Edition des Werkes und wissenschaftlichen Nachlasses Carl Friedrich von Weizsäckers,
- wissenschaftliche Arbeiten in der Linie der Anliegen Carl Friedrich von Weizsäckers und auf der Grundlage seiner Werke,
- Veranstaltungen in Form von Tagungen, Seminaren, Symposien und Kongressen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung der Stiftungszwecke, mittels geeigneter Medien und Veranstaltungen, auch im kulturellen Rahmen.

(3) Leistungen der Stiftung dürfen staatliche Hilfe nicht schmälern oder ersetzen.

- (4) Die Stiftung kann Aufgaben einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übernehmen oder mit ihnen zusammenarbeiten, soweit deren Tätigkeiten den Stiftungszwecken gemäß Absatz (1) entsprechen, sowie Treuhänderin einer nicht rechtsfähigen Stiftung sein.
- (5) Die Stiftung kann anderen, gleichfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzielle und sachliche Mittel zuwenden, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne der Stiftungszwecke nach Absatz (1), Satz 1 gefördert werden.
- (6) Die Stiftung kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zur Mittelbeschaffung unterhalten.

§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallsregelung

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche - Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung entscheidet jedoch frei darüber, welche der Stiftungszwecke verwirklicht werden und - je nach ihren finanziellen Möglichkeiten - in welchem Umfang dies geschieht.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die nicht den Stiftungszwecken entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen und Zuwendungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf den jederzeit widerruflichen Stiftungsgenuss besteht nicht und entsteht auch dann nicht, wenn dieser über einen längeren Zeitraum regelmäßig gewährt wurde.

- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, oder an eine andere vom Stiftungsrat durch Satzungsänderung bestimmte gemeinnützige Körperschaft, der bzw. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen gem. Art. 10 Absatz 1, Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz besteht aus einem Barwert von 55.000,00 € (i. W.: fünfundfünfzigtausend Euro). Es ist in dieser Höhe in der Eröffnungsbilanz auszuweisen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Um die Leistungskraft der Stiftung zu gewährleisten, kann der Stiftungsvorstand (§ 7) beschließen, Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang zu bilden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig; Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann auch für Stiftungszwecke verwendet werden.
- (4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß § 2 Abs. (1), Satz 1 stehen ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Stiftungsvermögen geleistet wurden, zur Verfügung.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.

Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene, mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehende Auslagen werden dem Stiftungsvorstand ersetzt. Aufgrund Beschlusses des Stiftungsrates erhalten auch die Mitglieder des Stiftungsrates nachgewiesene Auslagen ersetzt.

- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig. Die Vertretung eines Mitgliedes in einem Organ ist nur durch ein Mitglied desselben Organes zulässig.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 6 Haftungsfreistellung

Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, die jeweils für die Amtsdauer von vier Jahren bestellt werden.

Die Bestellung des ersten Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Stifter, danach erfolgt die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes durch Beschluss des Stiftungsrates.

- (2) Der Stifter bestimmt den ersten Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt. Danach erfolgt die Ämterverteilung durch Beschluss des Stiftungsrates.

- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet - außer im Todesfall -
1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
 3. mit Erreichen des 70. Lebensjahres,
 4. durch Widerruf der Bestellung aufgrund Beschlusses der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Das Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amt nach Abs. (3), Ziff. 2 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. (3), Ziffern 1 und 2 zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sie finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich, und werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsrat dies verlangen. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes können Beschlüsse durch die Einschaltung technischer Kommunikationsmittel bzw. im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsvorstandes dem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Geschäftsführer des Vereins zur Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung e.V. hat ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen des Stiftungsvorstandes, es sei denn, es kommen Angelegenheiten zur Behandlung, die ihn persönlich betreffen.

Der Stiftungsvorstand und der Geschäftsführer des Vereins zur Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung e.V. stimmen sich hinsichtlich der Gestaltung der jeweiligen Tagesordnung von Sitzungen ab.

- (3) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Er bestimmt auch den Protokollführer.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das fehlerhaft geladene Mitglied des Stiftungsvorstandes anwesend ist und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandelt.

- (5) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).

Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.

- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer - bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - zu unterzeichnen und an alle Mitglieder der Stiftungsorgane zu übersenden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu informieren

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Der Stiftungsrat kann einem Mitglied des Stiftungsvorstandes durch Beschluss Einzelvertretungsmacht erteilen.

- (3) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat besonders zu achten auf
1. die ungeschmälerte Erhaltung und sichere Anlage des Stiftungsvermögens und die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung von Stiftungserträgen und Zuwendungen sowie
 2. die ausschließliche Verwendung der Stiftungserträge gemäß den Stiftungszwecken.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann Vertreter für laufende Geschäfte der Verwaltung bestellen, auch gegen Zahlung von Entgelt, sofern die Mittel der Stiftung es erlauben.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt werden. Solange der Verein zur Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung e.V. besteht, ist stets mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstandes als stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates zu bestellen.

Der Stiftungsrat kann Ehrenmitglieder bestellen, die ihm mit beratender Stimme angehören. Die Regelungen gemäß Absatz 4, Ziffern 2 und 3 finden auf Ehrenmitglieder keine Anwendung; die Regelung gemäß Absatz 4, Ziffer 4 gilt sinntensprechend.

- (2) Die Bestellung des ersten Stiftungsrates erfolgt durch den Stifter. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat mit stimmberechtigten Mitgliedern durch Zuwahl (Kooptation).
- (3) Der Stifter bestimmt den ersten Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt. Danach erfolgt die Ämterverteilung auf stimmberechtigte Mitglieder durch Beschluss des Stiftungsrates.

- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet - außer im Todesfall -
1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung,
 3. mit Erreichen des 80. Lebensjahres,
 4. durch Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund mit einstimmigem Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
- (5) Das Mitglied des Stiftungsrates, dessen Amt nach Abs. (4), Ziffer 2 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. (4), Ziffern 1 und 2 zulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder ein stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Der Geschäftsführer des Vereins zur Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung e. V. hat ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen des Stiftungsrates, es sei denn, es kommen Angelegenheiten zur Behandlung, die ihn persönlich oder Mitglieder des Stiftungsvorstandes betreffen.

Der Stiftungsrat und der Geschäftsführer des Vereins zur Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung e.V. stimmen sich hinsichtlich der Gestaltung der jeweiligen Tagesordnung von Sitzungen ab.

- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können zu den Sitzungen geladen werden.
- (4) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsrates. Er bestimmt auch den Protokollführer.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied des Stiftungsrates anwesend ist und von ihm kein Widerspruch erfolgt.

- (6) Der Stiftungsrat beschließt, außer in Fällen, in denen die Satzung eine abweichende Regelung trifft, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder der Stiftungsorgane zu übersenden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu informieren.

§ 12 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Intention des Stifters und berät den Stiftungsvorstand bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und Einzelnen seiner Mitglieder.
- (2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat
 - 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 2. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - 3. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,

4. die Genehmigung einer Geschäftsordnung, die sich der Stiftungsvorstand gibt,
5. die Einsetzung eines Geschäftsführers, falls der Umfang der Verwaltungstätigkeit dies erfordert und ausreichend Mittel für seine Bezahlung vorhanden sind.

§ 13 Kuratorium

- (1) Der Vorstand des Vereins zur Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung e. V. bestimmt die Anzahl der Mitglieder des ersten Kuratoriums und bestellt sie. Danach erfolgt die Festlegung der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder und ihre Bestellung durch den Stiftungsrat.

Dem Kuratorium sollen namhafte Vertreter aus Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kultur und Politik angehören. Der Stiftungsvorstand und der Stifter haben das Recht, dem Stiftungsrat Kandidaten für das Kuratorium vorzuschlagen.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
- (3) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Aufgrund Beschlusses des Stiftungsrates erhalten die Mitglieder des Kuratoriums ihre Auslagen ersetzt.
- (4) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat - ohne Organfunktion - bei Fragen der Schwerpunktsetzung in der Verwirklichung der Stiftungszwecke und bei der Mittelvergabe, stellt für die Stiftung sinnvolle Verbindungen her und bemüht sich um Spenden und Zustiftungen.
- (5) Die erste Sitzung des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen. Danach erfolgt die Einberufung zu Sitzungen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen.

Die Sitzungen leitet der Kuratoriumsvorsitzende.

Die Vorsitzenden des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und des Vereins zur Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung e. V. - im Falle der Verhinderung der jeweilige Stellvertreter - haben bei Sitzungen des Kuratoriums stets ein Anwesenheits- und Rederecht.

- (6) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich nur durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.
- (7) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium gelten § 10 Abs. 4, Ziffern 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres im Rahmen der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss zu erstellen, dem Stiftungsrat zur Feststellung und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Abschluss ist, falls die finanziellen Mittel der Stiftung dies erlauben, von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich dann auch auf die Erhaltung des Vermögensbestandes und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu erstrecken.

§ 15 Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates gem. § 11 Abs. 6. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich oder erscheinen sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat die Änderung der Stiftungszwecke mit der Zustimmung aller seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Wahrung der Steuerbegünstigung der Stiftung beschlie-

ßen. Der durch diese Satzung vorgegebenen Intention des Stifters ist dabei bestmöglich Rechnung zu tragen.

- (3) Führt die Änderung der Stiftungszwecke im Sinne von Abs. 2 nicht zum Erfolg, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung aller seiner stimmberechtigten Mitglieder auch die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit vergleichbarem Stiftungszweck oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (4) Jede Änderung der Satzung ist nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

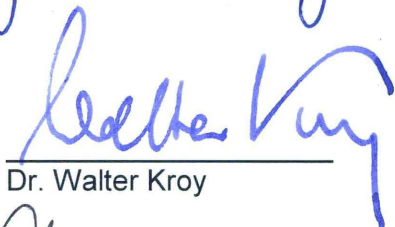
- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind ihr unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.


München, 28. Juni 2002

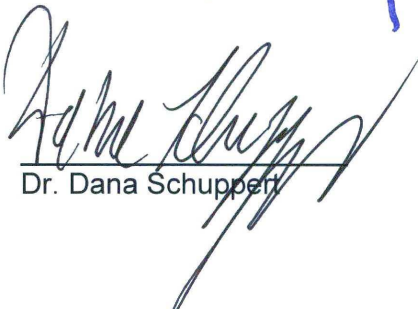
Der Vorstand des
Vereins zur Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung e.V.


Dr. Hermann R. Franz


Prof. Dr. Thomas Görnitz


Dr. Walter Kroy


Dr. Bruno Redeker


Dr. Dana Schupper

Genehmigt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 28. 06. 02
Nr. 230.3-1222 W 35

